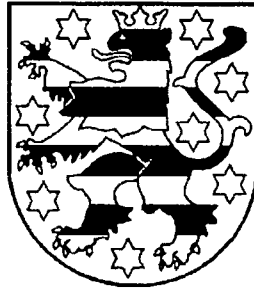


Amtsgericht Erfurt

Az.: 4 C 2527/16



IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **WALDORF FROMMER**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.:
13PP [REDACTED]

gegen

[REDACTED], 99089 Erfurt

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED], 99084 Erfurt, Gz.: [REDACTED]

wegen Schadensersatz

hat das Amtsgericht Erfurt durch

Richterin [REDACTED]

am 18.07.2019 mit Zustimmung der Parteien im schriftlichen Verfahren gem. § 128 Abs. 2 ZPO

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.000,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 09.12.2016 zu zahlen.
2. Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin 1/3 und die Beklagte 2/3 zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet. Die Klägerin kann ihrerseits die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Die Klägerin nimmt die Beklagte auf Schadensersatz in Anspruch.

Die Klägerin ist Rechteinhaberin an dem Filmwerk [REDACTED]
[REDACTED]

Die Klägerin behauptet, die Beklagte habe das urheberrechtlich geschützte Werk unerlaubt im Internet angeboten (sogenanntes File-Sharing). Die von der Klägerin beauftragte ipoque GmbH habe unter Verwendung des "Peer-to-Peer Forensic System" festgestellt, dass der genannte Film in der Zeit vom [REDACTED].2012 [REDACTED] Uhr bis [REDACTED].2012 [REDACTED] Uhr über die IP-Adresse [REDACTED] im Internet öffentlich zugänglich gemacht wurde. Nach dem Beschluss des Landgerichts Köln zum Aktenzeichen 233 O 326/12 sei die Auskunft erteilt worden, dass die genannte IP-Adresse zu der festgestellten Zeit den Internetanschluss der Beklagten zugewiesen war. Die Klägerin macht nunmehr einen Schadensersatzanspruch aus Lizenzanalogie in Höhe von 1.000,00 € geltend. Sie ist der Auffassung, dass eine tatsächliche Vermutung der Alleintäterschaft gegen die Beklagte als Anschlussinhaberin spreche.

Die Klägerin hat daher ein Mahnverfahren gegen die Beklagte angestrengt, indem sie von der Beklagten 600,00 € Schadensersatz und 506,00 € Rechtsanwaltskosten beanspruchte. Die Beklagte hat fristgerecht gegen den Mahnbescheid Widerspruch erhoben und im weiteren Verlauf die Durchführung des streitigen Verfahrens beantragt, woraufhin die Akte am [REDACTED] beim Streitgericht eingegangen ist. In der Anspruchsbegründung vom 23.01.2017, bei Gericht eingegangen

am 27.01.2017, hat die Klägerin die Klage zugleich erweitert und in Höhe von 506 Euro zurückgenommen.

Sie beantragt nunmehr,

die Beklagtenseite zu verurteilen, an die Klägerseite einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 1.000,00 € betragen soll, zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie wendet ein, selbst nicht über einen PC oder einen Laptop zu verfügen und daher auch keine Tauschbörsen benutzt zu haben, mit der sie die streitgegenständliche Verletzungshandlung hätte vornehmen können.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Schadensersatz nach § 97 Abs. 2 Satz 1 UrhG zu.

Die Feststellung einer Rechtsverletzung über den Anschluss der Beklagten ist nicht zu beanstanden. Die Klägerin hat die dazu getroffenen Feststellungen hinreichend dargelegt. Ein pauschales Bestreiten der Beklagten ist generell nicht geeignet, den Vortrag der Klägerin in Zweifel zu ziehen. Die Beklagte hat nicht dargetan, dass es im konkreten Fall zu Fehlern im Rahmen der Ermittlung gekommen ist. Indiziell spricht für die Richtigkeit der von der Klägerin beauftragten Ermittlungsfirma, dass ihre Ermittlungen in vielen Gestattungs- und Beschwerdeverfahren letztlich keinen Anlass zu Beanstandungen gegeben haben (vgl. BGH GRUR 2012, 1026 [Alles kann besser werden]). Zudem ist der Anschluss der Beklagten mehrfach ermittelt worden (vgl. OLG Köln GRUR-RR 2012, 329).

Nach dem Vortrag der Klägerin spricht die gesetzliche Vermutung für die persönliche Verantwortlichkeit der Beklagten. Wird ein geschütztes Werk der Öffentlichkeit von einer IP-Adresse aus zu-

gänglich gemacht, die zum fraglichen Zeitpunkt einer bestimmten Person zugeteilt ist, so spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass diese Person für die Rechtsverletzung verantwortlich ist (BGH GRUR 2012, 633 [Sommer unseres Lebens]). Dabei streitet eine tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft des Anschlussinhabers, wenn zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung keine anderen Personen diesen Internetanschluss benutzen konnten. Der Anschlussinhaber hat sich im Rahmen seiner sekundären Darlegungslast dazu zu erklären, welche Umstände es möglich erscheinen lassen, dass in Wahrheit doch ein anderer als er selbst Alleintäter der vorgeworfenen Rechtsverletzung ist, weil es sich dabei um Umstände handelt, die allein aus seiner Sphäre stammen und der Klägerin unbekannt sind und sein müssen. Im Rahmen der sekundären Darlegungslast ist der Anschlussinhaber auch zu Nachforschungen und zur Mitteilung verpflichtet, welche Kenntnisse er über eventuelle Verletzungshandlungen gewonnen hat. Erst wenn der Anschlussinhaber der sekundären Darlegungslast genügt, trifft den Anspruchsteller die Last der dann erforderlichen Beweise.

In diesem Fall hat die Beklagte ihre Täterschaft pauschal bestritten. Sie verfüge über keinen PC oder Laptop und nutze kein Tauschbörsenprogramm. Dieser Vortrag ist nicht geeignet, die tatsächliche Vermutung der allein Täterschaft zu widerlegen. Denn die Beklagte hat weder dargelegt, wer und auf welche Weise sonst Zugriff auf ihren Internetanschluss nehmen konnte noch welche Anstrengungen sie unternommen hat, um Informationen über die Rechtsverletzung einzuholen. Danach muss sie als Anschlussinhaberin für die begangene Rechtsverletzung wegen vermuteter Alleintäterschaft haften.

Die Höhe des der Klägerin zustehenden Schadensersatzanspruchs bestimmt sich in Form der Lizenzanalogie. Der von der Klägerin in Ansatz gebrachte Betrag von 1.000,00 € für ein Filmwerk ist insoweit nicht zu beanstanden und wurde durch die Beklagte auch nicht angegriffen.

Der Klägerin stehen zudem Rechtshängigkeitszinsen gemäß §§ 291, 288 Abs. 1 BGB zu.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92 Abs. 1, 269 Abs. 3 ZPO nach erfolgter Klageteilrücknahme. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit findet ihre Grundlage in §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Erfurt
Domplatz 37
99084 Erfurt

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.


Richterin

Beschluss

Der Streitwert für das streitige Verfahren wird bis zum 27.07.2017 auf 1.106,00 € festgesetzt, seit dem 28.07.2017 beträgt er 1.000,00 Euro.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Erfurt
Rudolfstraße 46
99092 Erfurt

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

██████████
Richterin

Verkündet am 18.07.2019

gez. ██████████ JAng
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Beglaubigt

Erfurt, 19.07.2019

[Redacted]
Justizangestellte

[Redacted]
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

